

Groß Wartenberger

Kreis-



Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Grobe, Groß Wartenberg.
Redaktionsfernsprecher: Gr. Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigengebühren die gewaltens-
Grundschriftzeit 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig

Nr 29

Sonnabend, den 22. Juli

1911

Verfügungen des Königlichen Landrats.

Allgemeine

Verordnungen und Verfügungen.

Ich bringe wiederholt zur Kenntnis,
daß von der Kreisbank für Sparein-
lagen $3\frac{1}{2}\%$ Zinsen vom auf die
Einzahlung folgenden Tage ab gezahlt
werden.

Groß Wartenberg, den 23. Mai 1911.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats der Kreis- bank

Bekanntmachung

Der Bezirksausschuß hat auf Grund des
§ 40 Absatz 2a der Jagdordnung vom 15.
Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Re-
gierungsbezirks Breslau

1. Den Schluß der Schonzeit für Rebhühner,
Wachteln und schottische Moorhühner auf Mon-
tag, den 21. August 1911 festzusetzen, so daß
die Eröffnung der Jagd — auf die bezeichneten
Wildarten Dienstag, den 22. August 1911
stattfindet.

2. Den Schluß der Schonzeit für Birk-
Häsel- und Fasanenhähne und Birk-
Häsel- und Fasanenhennen auf Freitag, den 29. September
1911 festzusetzen, so daß die Eröffnung der Jagd
auf die bezeichneten Wildarten Sonnabend, den
30. September 1911 stattfindet.

Breslau, den 6. Juli 1911.

Der Bezirksausschuß.

gez.: Dr. Sarre.

Die Maul- und Klauenseuche unter den
Viehbeständen des Fuhrwerksbesizers Hahn und
des Tischlermeisters Föniger zu Festenberg ist
erloschen.

Meine Anordnungen vom 22. und 31. Mai
und 13. Juni 1911 (Kreisblatt Seite 277, 290,
321,) werden wie folgt abgeändert:

Als Sperrbezirk hat nur noch das Gehöft des
Ackerbürgers Heinrich Lorenz zu Festenberg zu
gelten.

Diejenigen Gehöfte des Stadtbezirks Festen-
berg und des Gutsbezirks Alt Festenberg welche
außer dem Lorenz'schen Gehöft den Sperrbezirk
bildeten, scheiden aus dem Sperrbezirk aus und
werden dem Beobachtungsgebiet zugewiesen.

Für dieselben gelten die in der landespoli-
zeilichen Anordnung des Herrn Regierungsprä-
sidenten vom 4. April 1911 unter II getroffenen
Bestimmungen. Diejenigen Teile des Stadt-
bezirks Festenberg und des Gutsbezirks Alt Fe-
stenberg, welche dem Beobachtungsgebiet an-
gehörten, scheiden aus diesem aus.

Auf dem Bahnhof Festenberg kann Klauen-
vieh wieder verladen werden.

Die Ortsbehörden haben dies bekannt zu
machen.

Groß Wartenberg, den 14. Juli 1911.

Der Landrat.

J. B.: von Möllendorff
Regierungsreferendar.

Unter dem Viehbestande des Bauergutsbe-
sizers und Gemeindevorstehers Johann Rokit
und des Auszüglers Matthias Stylla in Groß
Cofel ist die Maul- und Klauenseuche festge-
stellt worden.

Auf das Seuchengehöft des Johann Rokit
und Matthias Stylla finden gemäß meiner An-
ordnung vom 22. Juni d. J. die unter I. der
landespolizeilichen Anordnung des Herrn Re-
gierungspräsidenten zu Breslau, betreffend Be-
kämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 4.
April 1911: (Kreisblatt Seite 188/190) für